

Kein Deutscher hat einen in einem gerichtlichen Verfahren erzwingbaren Anspruch auf Feststellung seines Staatsbürgerrechts, obwohl die Staatsgewalt die Gewährung des Schutzes von dem Nachweis des Bürgerrechts abhängig macht. Die Schwierigkeit einer Feststellung kommt besonders dann zur Geltung, wenn, wie dies im Ausland besonders oft vorkommt, Eile geboten ist. Dies kann leicht zu dem unerfreulichen und der Staatsgefinnung des Volkes abträglichen Ergebnis führen, daß einem Deutschen der Rechtsschutz im Ausland versagt wird, weil der Nachweis der Staatszugehörigkeit nicht sofort erbracht werden kann.

Die Verwaltungsbehörden können über die Staatszugehörigkeit eines Bürgers anderer Auffassung sein als die Gerichte, ohne daß eine Möglichkeit vorgesehen ist, die einander widersprechenden Ansichten in Einklang zu bringen. Daß die Staatsgewalt aber in den einzelnen Formen ihres Wirkens verschiedene Auffassungen betätigt, kann das Ansehen und die Kraft des Staates nur schwächen.

Unser Recht entspricht hier noch einem Staate, dessen Angehörige bei der Kleinheit und Stetigkeit der Verhältnisse ihres Bürgerrechts sicher sind, in dem jeder fremde Einwanderer sich noch deutlich von dem Eingeborenen unterscheidet, andererseits jeder Auswanderer als für den Staat der Heimat verloren gilt. So liegen die Verhältnisse nicht mehr. Die Größe der Volksgemeinschaft, der Wechsel der Bevölkerung innerhalb des Reichsgebiets, die zunehmende Vermischung mit Angehörigen fremder Staaten und die Ausbreitung der Reichsdeutschen im Auslande haben die Feststellung des deutschen Bürgerrechts wesentlich erschwert.